



HESSISCHER LANDTAG

21. 11. 2024

Kleine Anfrage

**Kaya Kinkel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und
Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 08.05.2024**

Photovoltaikpflicht nach Hessischem Energiegesetz

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragestellerinnen:

Photovoltaik (PV) ist eine klimafreundliche, dezentrale und kostengünstige Form der Erzeugung von Erneuerbarer Energie. Im Hessischen Energiegesetz (HEG) wurden unterschiedliche Maßnahmen zur Förderung der Photovoltaik in Hessen getroffen, darunter auch PV-Pflichten für landeseigene Immobilien oder Parkplätze. § 9a legt fest, dass ab dem 29.11.2024 PV-Anlagen auf bestehenden landeseigenen Gebäuden zu installieren sind. Diese Pflicht kann auch durch Dritte erfüllt werden. Eine Konkretisierung dieser Pflicht soll durch eine Richtlinie erfolgen.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Nach § 9a des Hessischen Energiegesetzes (HEG) sind bei bestehenden landeseigenen Gebäuden ab dem 29.11.2024 anteilig auf den Dachflächen des Gebäudes Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) zu installieren, wenn die Nutzungsfläche des Gebäudes mehr als 50 Quadratmeter beträgt. Für landeseigene, geeignete, offene Parkplätze besteht diese Verpflichtung nur, wenn diese neu gebaut werden und jeweils mehr als 35 Stellplätze haben. Gemäß § 1 Abs. 2 HEG erfolgt die Installation der PV-Anlagen jeweils im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Antworten auf die folgenden Fragen beziehen sich, wenn nichts anderes erwähnt ist, auf landeseigene Liegenschaften, die vom Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) verwaltet werden. Die bisherigen Potenzialanalysen des LBIH betrachten in einem ersten Schritt Liegenschaften und nicht die einzelnen Gebäude. Eine Liegenschaft kann aus mehreren Gebäuden bestehen. Für den Bereich der Hochschulgebäude und des Kulturbaus wurden die Antworten verschiedentlich ergänzt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur wie folgt:

Frage 1 Welche Schritte wurden bereits unternommen, um die PV-Pflicht des HEG für bestehende landeseigene Gebäude umzusetzen?

Aktuell erfolgt der Ausbau der PV-Anlagen auf Dächern der Gebäude der hessischen Landesverwaltung im Rahmen des im Januar 2021 gestarteten „CO₂-Minderungs- und Energieeffizienzprogramms für Solaranlagen (COME-Solar)“. Der Schwerpunkt des Programms liegt bei den Liegenschaften, die vom LBIH bewirtschaftet werden (landeseigene und angemietete). Auch einige Liegenschaften in Ressortverwaltung, ausgenommen Hochschulen, werden berücksichtigt. Insgesamt wurden in COME-Solar rund 132 überwiegend landeseigene Liegenschaften betrachtet. Bis Ende 2024 werden im Rahmen von COME-Solar in 41 landeseigenen Liegenschaften PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 5,3 Megawatt peak (MWp) baulich umgesetzt. Dabei werden in der Regel alle vorhandenen Dächer einer Liegenschaft betrachtet.

Für die Errichtung und Installation der PV-Anlagen wurde im Rahmen von COME-Solar ein Team von Spezialisten beim LBIH gebildet. Es ist vorgesehen, dieses Team weiter mit der Realisierung von PV-Anlagen auf landeseigenen Liegenschaften zu betrauen. Im Rahmen der Haushaltsberatungen sollen für die Errichtung von PV-Anlagen entsprechend weitere Mittel vorgesehen werden.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK) hat im Bereich des Hochschulbaus bereits im letzten Jahr für die Hochschulen ein Förderprogramm zur Errichtung von PV-Anlagen und Optimierung der technischen Gebäudeausstattung (TGA) aufgelegt. Dieses umfasst im Zeitraum 2023 bis 2025 ein Gesamtvolumen von 28 Millionen Euro einschließlich 25 Prozent Eigenanteil der Hochschulen.

Von den 116 bewilligten Projekten entfallen 72 auf PV-Anlagen mit einer Fläche von rund 29.000 qm und einer Leistung von insgesamt rund 5.600 KWp. Als weiterer Schritt wird derzeit eine erneute Erhebung des HMWK zum PV-Anlagenbestand und den Potentialflächen im Hochschulbereich durchgeführt. Mit dem Ergebnis der Erhebung wird in diesem Herbst gerechnet.

Mit der Veröffentlichung der „Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an beziehungsweise auf Kulturdenkmälern“ wurden für den Bereich des Kulturbaus klare Leitplanken bei der Umsetzung von PV-Anlagen im denkmalgeschützten Bereich gesetzt. Im erforderlichen Abwägungsprozess ist somit den erneuerbaren Energien ein entsprechendes Gewicht eingeräumt worden. Begleitend wurde durch das Landesamt für Denkmalpflege ein Leitfaden und inzwischen auch eine Handreichung veröffentlicht. Die Unterlagen bieten einen Überblick über die gesetzlichen Voraussetzungen des Genehmigungsprozesses und die fachlichen Grundlagen der Abwägungsentscheidung.

Der Prozess zur An- und Aufbringung von Solaranlagen im denkmalgeschützten öffentlichen Liegenschaftsbestand wurde mit dem Leitfaden und den Vorgaben aus dem HEG weiter aktiviert und erste Anlagen sind bereits über COME-Solar umgesetzt (beispielsweise Außenstelle des Staatsarchivs Marburg in Neustadt) beziehungsweise wurden im Sommer dieses Jahres in Betrieb genommen (beispielsweise Keltenwelt am Glauberg).

Frage 2 Wann ist mit der Richtlinie nach § 9a (3) zu den Einzelheiten der Pflicht zu rechnen?

Die Veröffentlichung der Neufassung der Richtlinie nach § 9 a Abs. 3 HEG, „Richtlinie energieeffizientes Bauen und Sanieren des Landes Hessen“ ist bis Ende 2024 vorgesehen.

Frage 3 Wurde bereits erfasst, wie viele Dächer des Landes Hessen konkret unter die PV-Pflicht fallen und durch wen und wann diese mit Photovoltaikanlagen bebaut werden?

Die Betrachtung der Dächer erfolgte bisher im Rahmen von COME-Solar. Dabei wurde das PV-Potenzial anhand des Solar-Katasters Hessen und die grundsätzliche Eignung der Dächer mit Hilfe der Luftbilder grob festgestellt. In einem zweiten Schritt wurden im Rahmen der konkreten Planung die Dächer in den Liegenschaften näher betrachtet. Diese Vorgehensweise soll jetzt bei allen vom LBIH verwalteten landeseigenen Liegenschaften angewendet werden, die bisher noch nicht über COME-Solar betrachtet wurden.

Der Ausbau der PV-Anlagen wird in den nächsten Jahren in der Regel durch den LBIH im Rahmen von Eigenbaumaßnahmen erfolgen. Ergänzend können andere Umsetzungsmodelle wie Energieliefer-Contracting zur Anwendung kommen.

Wie in der Antwort zu Frage 1 beschrieben, erhebt das HMWK derzeit das weitere Potential für neue PV-Anlagen an den hessischen Hochschulen. Aus dem Ergebnis wird sich ableiten lassen, welche Dachflächen aktuell an Hochschulen noch für PV-Anlagen geeignet sind. Durch wen und wann diese verbliebenen Dachflächen mit PV-Anlagen bebaut werden, wird in einem nächsten Schritt geprüft und entschieden.

Im Rahmen eines umfassenden Gutachtens zum Sanierungsbedarf des gebauten Historischen Erbes wurden für den Bereich des Kulturbaus die verschiedensten Aspekte einer energetischen Ertüchtigung betrachtet und hierbei auch ein mögliches Installationspotential von PV-Anlagen erhoben. Wegen besonders aufwendiger Dachgestaltungen mit Gauben und weiterem Zierwerk ist eine konkrete Planung jedoch immer einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der spezifischen Denkmalschutzbelange zu unterziehen.

Unter Berücksichtigung des Ensembleschutzes sind dabei immer auch Alternativen wie die Installation auf Nebengebäuden, Stellplatzanlagen oder im Außenbereich zu untersuchen, damit das mittelfristige Ziel eines klimaneutralen Betriebs der Liegenschaften erreicht werden kann.

Frage 4 Wann ist mit einer Finanzplanung zu rechnen und wird diese zentral über das für staatlichen Hochbau zuständige Ministerium (Finanzministerium) oder dezentral über die jeweils zuständigen Ministerien erfolgen?

Die Finanzplanung erfolgt im Rahmen der Haushaltsaufstellung. Für die landeseigenen Liegenschaften, die vom LBIH betreut werden, erfolgt dies zentral über das Finanzministerium. Landeseigene Liegenschaften, die nicht vom LBIH betreut werden, melden ihre Bedarfe aufgrund von § 9a HEG nach den Regelungen der Geschäftsanweisung Bau (GABau) in der Regel über die Ressorts beim Einzelplan 18 (Staatliche Hochbaumaßnahmen) an.

Frage 5 Wie viele Investitionsmittel sind für die Erfüllung der PV-Pflicht aktuell eingeplant und (prozentual) wie viel der PV-Pflicht ließe sich damit erfüllen?

Bei den 41 landeseigenen Liegenschaften, die über COME-Solar fertiggestellt wurden beziehungsweise werden, wurden entsprechend den haushaltsrechtlichen Anerkennungen rund 15,6 Millionen Euro eingeplant. Eine Schätzung, wie viel von der PV-Pflicht sich damit prozentual erfüllen ließe, kann erst nach einer Abschätzung des Ausbaupotenzials erfolgen. Im Rahmen des Programms COME-Solar soll eine Fokussierung auf landeseigene Liegenschaften, die vom LBIH betreut werden, erfolgen und eine entsprechende Potentialabschätzung durchgeführt werden.

Für die Jahre 2023 bis 2025 sind aus dem oben angeführten genannten PV-TGA-Programm des HMWK 12 Millionen Euro an Investitionsmitteln für die Errichtung von PV-Anlagen an hessischen Hochschulen eingeplant. Der damit und mit den bereits bestehenden Anlagen erreichte Anteil an den gesamten Dachflächen lässt sich erst nach Fertigstellung der aktuell laufenden Erhebung ermitteln.

Im Ergebnis der zuvor bereits genannten Begutachtung der Kulturbauten des Landes wurde, vorbehaltlich einer konkreten Einzelfallprüfung und hier insbesondere von denkmalschutzrechtlichen Belangen an den Gebäuden, für die Errichtung von PV-Anlagen ein erster und sehr grober Kostenrahmen von bis zu 38 Millionen Euro festgestellt, um einer 100 prozentigen PV-Pflicht nachzukommen. Es ist aus fachlicher Sicht jedoch realistischer, von einer wesentlich geringeren möglichen Umsetzungsquote auszugehen. Genauere Kosten können erst nach entsprechender Einzelfallprüfung benannt werden. Dabei sollten auch mögliche PV-Anlagen im Freiraum oder Carports mit PV-Dächern betrachtet werden.

Frage 6 Wird es möglich sein, die Vorgaben aus dem HEG über eine Verpachtung von Dachflächen an Betreibergesellschaften zu erfüllen?

Grundsätzlich können die Vorgaben aus dem HEG über eine Verpachtung von Dachflächen an Betreibergesellschaften erfüllt werden. Die bisherigen Erfahrungen des LBIH bei der Verpachtung von Dachflächen zeigen, dass es häufig zu Problemen mit Betreibergesellschaften kommt. Insbesondere während der langen Verpachtungszeit können Probleme auftauchen, wenn zum Beispiel Sanierungen von Dächern erforderlich werden. Der Verwaltungsaufwand für den LBIH übersteigt häufig die Einnahmen aus der Verpachtung. Darüber hinaus sind solche Gesellschaften eher an großen örtlich zusammenhängenden Dachflächen interessiert. Entsprechend § 9a des HEG sind aber auch Dachflächen bei Gebäuden ab 50 Quadratmeter Gebäudenutzfläche, also auch kleine Dachflächen, mit PV-Anlagen auszurüsten.

Im Hochschulbereich ist dies bisher keine gängige Praxis und wird auch bei den Maßnahmen im laufenden PV-TGA-Programm von den Hochschulen noch nicht vorgesehen. Das HMWK steht mit den Hochschulen im Austausch darüber, wie diese Vorgabe des HEG umgesetzt werden kann.

Im denkmalgeschützten und sensiblen Bereich des Kulturbaus wird eine Umsetzung durch die Dienststelle beziehungsweise den LBIH bevorzugt. Hintergrund ist, dass ansonsten für einen Fremdbetreiber zum Beispiel für Wartungsarbeiten zu jeder Zeit die Zugänglichkeiten zu den Anlagen ermöglicht werden müsste, was aus sicherheitstechnischen Gründen jedoch ausgeschlossen wird. Darüber hinaus sind ein sensibler Umgang mit der denkmalgeschützten Bausubstanz und die Einhaltung brandschutztechnischer Auflagen sicherzustellen, was bei einer Verpachtung nicht im erforderlichen Umfang gewährleistet ist.

Aus diesen Gründen sind Verpachtungen von Dachflächen grundsätzlich nicht vorgesehen.

Frage 7 Wenn ja: Wie und mit welchem Zeitplan werden die Dachflächen ausgeschrieben?

Siehe Antwort zu Frage 6.

Frage 8 Wird es möglich sein, die Vorgaben aus dem HEG über Contracting oder Intracting-Modelle zu erfüllen?

Grundsätzlich erscheint es möglich, die Vorgaben aus dem HEG auch über Contracting- oder Intractingmodelle umzusetzen. Der LBIH klärt aktuell im Auftrag des HMdF, welche Contracting-Modelle zur Umsetzung der Vorgaben aus dem HEG geeignet sind. Aus wirtschaftlichen Gründen wird eine Realisierung im Eigenbau durch das Land bevorzugt.

Im Hochschulbereich können die Hochschulen im Rahmen ihrer Finanzautonomie in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie die Vorgaben auch über Contracting oder Intracting erfüllen. An der Universität Kassel werden beispielsweise mit Unterstützung einer gemeinnützigen Stiftung mehrere größere PV-Anlagen auf verschiedenen Gebäuden errichtet und zur Eigenstromerzeugung genutzt. Die hierdurch eingesparten Energiekosten werden von der Hochschule in weitere PV-Anlagen investiert und für Energieeffizienzmaßnahmen verwendet.

Frage 9 Welche Priorisierung verfolgt die Landesregierung für die Reihenfolge der Umsetzung der PV-Pflicht auf landeseigenen Dachflächen?

Zuerst wird der Ausbau von PV-Anlagen auf landeseigenen Dächern mit gutem baulichem Zustand und mit guter Eignung für die Bebauung mit PV-Anlagen forciert. Bei diesen Dächern kann man grundsätzlich von einer Wirtschaftlichkeit der Realisierung von PV-Anlagen ausgehen. Bei sanierungsbedürftigen Dächern wird der Ausbau von PV-Anlagen im Rahmen der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen erfolgen. Darüber hinaus werden der Ausbau der PV-Anlagen und der bis 2026 aufzustellende Sanierungsplan nach § 7 Abs. 9 des Hessischen Klimagesetzes (HKlimaG) für landeseigene Gebäude aufeinander abgestimmt.

Wiesbaden, 11. November 2024

Prof. Dr. R. Alexander Lorz